



Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005² über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration wird wie folgt geändert:

Art. 103c Abs. 4–6³

⁴ Folgende Behörden können zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten bei der zentralen Zugangsstelle nach Absatz 6 Daten des EES beantragen:

- a. das fedpol;
- b. der NDB;
- c. die Bundesanwaltschaft;
- d. die kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und die Polizeibehörden der Städte Zürich, Winterthur, Lausanne, Chiasso und Lugano.

⁵ Soweit der NDB die aufgrund einer Anfrage nach Absatz 4 übermittelten Daten bearbeitet, findet das Schengen-Datenschutzgesetz vom 28. September 2018⁴ Anwendung.

SR

¹ BBl xxxx xxxx

² SR 142.20

³ Diese Bestimmung ist mit dem Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Rechtsgrundlagen zur Errichtung und Nutzung des Einreise- und Ausreisystems (EES) (Verordnungen [EU] 2017/2226 und 2017/2225) (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands) koordiniert.

⁴ Bundesgesetz über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung

⁶ Zentrale Zugangsstelle nach Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2226 ist die Einsatzzentrale des fedpol.

Art. 109a Abs. 3 Einleitungssatz sowie 4 und 5

³ Folgende Behörden können im Sinn des Beschlusses 2008/633/JI⁵ zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten bei der zentralen Zugangsstelle nach Absatz 5 bestimmte Daten des C-VIS beantragen:

⁴ Soweit der NDB die aufgrund einer Anfrage nach Absatz 3 übermittelten Daten bearbeitet, findet das Schengen-Datenschutzgesetz vom 28. September 2018⁶ Anwendung.

⁵ Zentrale Zugangsstelle im Sinn von Artikel 3 Absatz 3 des Beschlusses 2008/633/JI ist die Einsatzzentrale des fedpol.

II

Koordination mit dem Datenschutzgesetz vom ...⁷

Mit dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes vom ... lauten die folgenden Artikel des vorliegenden Gesetzes wie folgt:

Art. 103c Abs. 4 Einleitungssatz sowie 5 und 6

⁴ Folgende Behörden können zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten bei der zentralen Zugangsstelle nach Absatz 5 Daten des EES beantragen:

⁵ *Bisheriger Abs. 6*

⁶ *Aufgehoben*

Art. 109a Abs 3 Einleitungssatz sowie Abs. 4 und 5

³ Folgende Behörden können im Sinn des Beschlusses 2008/633/JI⁸ zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten bei der zentralen Zugangsstelle nach Absatz 4 bestimmte Daten des C-VIS beantragen:

(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) vom 28. September 2018, BBl **2018** 6003, AS..., SR ...

⁵ Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten, ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129.

⁶ Bundesgesetz über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) vom 28. September 2018, BBl **2018** 6003, AS..., SR ...

⁷ ...

⁴ *Bisheriger Abs. 5*

⁵ *Aufgehoben*

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁸ Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten, ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129.